

Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wer ist anzeigespflichtig?

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen anzeigespflichtig.

Anzeigepflichtig ist grundsätzlich:

1. jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
2. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, (Ausnahme: Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen übersteigt.)
3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln (gewerbsmäßige Tätigkeit),
4. Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für das erlaubnispflichtige Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind,
5. EMAS-Betriebe, die für die jeweilige Tätigkeit EMAS-registriert sind,
6. alle Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle zur Verwertung aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme sammeln oder befördern,

7. alle Sammler und Beförderer, die Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der AltfahrzeugV sammeln oder befördern,

8. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern, sowie

9. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

Die Ziffern 2 bis 9 stellen Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG für gefährliche Abfälle dar. Auch wenn für die hier aufgeführten Fallkonstellationen keine Erlaubnispflicht gilt, so ist dennoch eine Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 KrWG zu erstatten.

Die Anzeige nach § 53 KrWG schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist die Landesbehörde, in der der Antragsteller oder die selbständigen Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben bzw. das ausländische Unternehmen erstmals tätig wird.

SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Zuständig für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist die

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0,
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Ansprechpersonen bei der SAM:

Manuela Lahr (Fon: 06131 98298-76,

E-Mail: manuela.lahr@sam-rlp.de),

Dirk Lorig (Fon: 06131 98298-59,

E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de),

Harald Greinke (Fon: 06131 98298-58,

E-Mail: harald.greinke@sam-rlp.de).



Gemeinsame Abfall DV-Systeme

[Publikationen](#) [Meldungen](#) [Kontakt](#) [Über uns](#)

Formulare zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren ermöglicht es Ihnen, eine Anzeige Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit oder einen Antrag auf Erlaubnis dieser schnell und sicher in elektronischer Form zu erstellen und an die jeweils zuständige Behörde zu übersenden.

Wählen Sie aus, was Sie tun möchten:

- Erstattung einer Anzeige Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Beantragung einer Erlaubnis Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Beantragung der Änderung einer bestehenden Erlaubnis
- Übersendung von Unterlagen zu einer Anzeige oder zu einem Antrag auf Erlaubnis bzw. zu einer bereits bestehenden Erlaubnis

Screenshot der Website <https://eaev.gadsys.de/>

Form der Anzeige

Für die Anzeige ist das Formblatt „Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern für Abfälle“ zu verwenden. Dieses kann als elektronisches Dokument auf der Website

<https://eaev.gadsys.de/>

(siehe obigen Screenshot) ausgefüllt und versendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Datei vor dem Versenden auf dem eigenen Computer gespeichert wird, denn auf der letzten Seite der Anzeige ist der Link zu finden, der schließlich zu der von der SAM bestätigten Anzeige führt.

Falls die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, können die Formulare aus der Anlage 2 der AbfAEV handschriftlich ausgefüllt werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, fügen Sie bitte der Anzeige eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder einen Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug bei (sofern im Register ein Eintrag erfolgt ist).

Gebühren

Die Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben, jeweils zzgl. MwSt.:

	Papierform	elektronisch über: https://eaev.gadsys.de/
Anzeige eines Entsorgungsfachbetriebes mit Übersendung seines Zertifikates oder Anzeige eines EMAS-Betriebes mit Übersendung seiner Registrierungsurkunde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 8 AbfAEV)	150 €	125 €
Anzeige eines anderen Betriebes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 AbfAEV)	150 €	125 €
Änderungsanzeige (§ 7 Abs. 7 und § 8 AbfAEV)	125 €	100 €

Wichtige Hinweise

Rechtliche Anforderungen

Auch wenn es sich bei der Anzeige und der Bestätigung dieser durch die zuständige Behörde nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt, so hat das anzeigende Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von (gefährlichen) Abfällen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhaber eines Betriebes sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (kann ggf. auch identisch sein) müssen zuverlässig sein.
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde nach §§ 4 und 6 AbfAEV verfügen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern und die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sofern die oben genannten Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, hat die Behörde die angezeigte Tätigkeit zu untersagen.

Sammler-, Beförderer-,
Händler- oder Maklernummer

Die SAM vergibt eine Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer.

Anzeige mehrerer Tätigkeiten

Die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam in einem Formblatt angezeigt werden. Die gemeinsame Anzeige der oben genannten Tätigkeiten gilt als eine Anzeige. Jedes Unternehmen oder jede selbständige Niederlassung eines Unternehmens hat eine eigene Anzeige zu erstatten.

Änderungen

Änderungen im Unternehmen, die Einfluss auf die geltende Anzeige haben, sind der SAM unverzüglich erneut anzuzeigen. Dazu zählen unter anderem:

- Änderungen des Firmennamens und der Adresse
(Ziffern 1.1 – 1.4 des Anzeigeformulars)
- Änderung der Tätigkeiten
(Ziffer 2 des Formulars)
- Änderung der Art der Tätigkeiten
(Ziffer 3 des Formulars)
- Änderung der Begründung der Befreiung von der Erlaubnispflicht
(Ziffer 4 des Formulars)
- Änderungen bei dem Betriebsinhaber (gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Geschäftsführer) oder der/den verantwortlichen Person(en) eines Unternehmens (Ziffern 5 und 6 des Formulars).

Seitens der SAM erfolgt eine erneute Bestätigung des Eingangs der Anzeige inkl. einer erneuten Gebührenerhebung.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen bedeutet, dass das Unternehmen damit seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 AbfAEV zuwiderhandelt.

Aktuelle Informationen zur Thematik „Anzeige/ Erlaubnis“ sind unter folgendem Link auf der Website der SAM eingestellt:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>